

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Staatlichen Grundschule Wintersdorf

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Staatlichen Grundschule Wintersdorf
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Der Verein hat seine Sitz in Wintersdorf
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung
2. Zweck des Vereines ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Staatlichen Grundschule Wintersdorf
- a) Der Satzungsvermerk wird verwirklicht durch die Finanzierung von Ausgaben für Bildungs- und Erziehungszwecke, die mit Mitteln des Schulträgers oder mit sonstigen Mitteln nicht bestritten werden können.
- b) *Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:*
 - *Mitgestaltung der Schulumgebung*
 - *Förderung von Arbeitsgemeinschaften und Projekten*
 - *Unterstützung von Lehr- und Ferienfahrten*
 - *Mitwirkung bei bzw. Organisation von Schulveranstaltungen auf kultureller und sportlichen Gebiet*
 - *Mitwirkung beim jährlich stattfindenden Schulfest*

Hierzu versucht der Verein insbesondere durch Gewinnung von Spenden beizutragen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Altenburg eingetragen.

§4 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden, sowie:
 - ehemalige Schüler der Staatlichen Grundschule
 - Eltern von ehemaligen Schüler der Staatlichen Grundschule
 - (ehemalige) Lehrer der Schüler der Staatlichen Grundschule
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§5 Austritt der Mitglieder

1. Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären.
4. Materielle und finanzielle Rückforderungen sind bei Austritt ausgeschlossen.

§6 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch Austritt durch Ausschluss aus wichtigem Grund, der dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 der Anwesenden.
3. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
4. Der Ausschluss des Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§7 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag, zur Zeit 6,- €pro Jahr zu leisten.
2. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres und für das Eintrittsjahr im vollem Umfang zu entrichten.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Je zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des §26 BGB sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
3. Jede Vorstandsposition wird dabei von den Mitgliedern in Einzelwahl besetzt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.
4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes schließt die weitere Mitgliedschaft im Verein nicht aus. Die Nachwahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Er hat folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §2 der Satzung
 - Erstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichtes.
1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von 3 Tagen durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter einzuladen. Zu den Sitzungen ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.
2. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

3. Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
4. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Die laufenden Geschäfte führt der Vorsitzende, die Kasse der Schatzmeister.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden anwesend ist.
6. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren
 - Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren, einer der beiden Kassenprüfer kann wieder gewählt werden
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichtes und des Haushaltplanes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
 - In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Schriftführer unterschrieben wird.

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten zwei Monaten nach Beginn eines jeden Geschäftsjahres
 - b) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten
 - c) wenn es 1/10 der Mitglieder fordern
2. In der nach Absatz 1b) einberufenen Versammlung hat:
 - der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen
 - die Versammlung über die Entlassung des Vorstandes zu beschließen

§13 Form der Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im „Bote von der Schnauder“

§14 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) sind die anwesenden Vereinsmitglieder berechtigt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadtverwaltung Meuselwitz, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu Gunsten der Kinder der Stadt zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§15 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse über Satzungsänderung, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensveränderung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen und solche, welche vom Vereinsregister des Kreisgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig und ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Er trägt sie auf der nächsten Versammlung vor.

§16 Beschlussfassung von Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen entscheiden die zur Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

§17 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.